

Erwerb von 12'057 m2 Land auf der Lorzen von der Firma Mobag
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 4. August 1976

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anfangs 1975 offerierte die Firma Mobag der Stadt Zug Land im Ausmass von 12'057 m2 auf der Lorzen. Mit Ausnahme von 3'495 m2, die nördlich der projektierten General Guisanstrasse liegen, befindet sich das Land gemäss Ersatzzonenplan vom 24. Juni 1975 in der Zone des öffentlichen Interesses. Längerfristig ist dieses Areal für die Erstellung von Schulanlagen vorgesehen. Die Stadt kaufte bereits in den Jahren 1974 und 1975 in diesem Bereich zwei Parzellen im Ausmass von 6'500 m2.

Die nördlich der projektierten General Guisanstrasse liegende Parzelle arrondiert das heute schon der Stadt und dem Kirchenbauverein gehörende Land bis zur Baulinie der General Guisanstrasse. Das Land wird vorläufig dem Abenteuerspielplatz Fröschenmatt zur Benützung überlassen. Die Mobag stellte es durch Vermittlung der Stadt in entgegenkommender Weise für diesen Zweck unentgeltlich zur Verfügung. Die für die Verlängerung der General Guisanstrasse benötigte Fläche wurde durch den Kanton gekauft.

Der Preis pro m2 für das Bauland beträgt Fr. 150.--. Für 10'779 m2 ergibt sich ein Betrag von Fr. 1'616'850.--. Der Kaufpreis ist gleichhoch wie für die beiden vor zwei Jahren in diesem Gebiete erworbenen Parzellen. Das für die Erschliessungsstrasse ausgeschiedene Land im Ausmass von 1'278 m2 wird zum Preise von Fr. 60.-- pro m2 gekauft oder für total Fr. 76'680.--. Die Kosten für den Erwerb der 12'057 m2 betragen insgesamt Fr. 1'693'530.-- und sind im Finanzplan vorgesehen.

Mit dem Abschluss des Kaufvertrages wurde gleichzeitig eine Vereinbarung (Beilage 1) über die Landerschliessung unterzeichnet. Darin werden die gemeinsame Erstellung einer Quartierstrasse und eine Meteorwasserleitung geregelt und die Aufteilung der Kosten festgelegt. Die Mobag beabsichtigt, das Land in absehbarer Zeit zu überbauen. Mit dieser Vereinbarung werden von Anfang an klare Verhältnisse geschaffen und die Einhaltung der von der Stadt aufgestellten Vorschriften für die Erstellung von Quartierstrassen gewährleistet.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Kaufvertrag und der Vereinbarung zuzustimmen.

Zug, 4. August 1976

DER STADTRAT VON ZUG

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Vereinbarung mit Mobag
- Plan

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
E. Hagenbuch A. Grünenfelder

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND ERWERB VON 12'057 m² LAND AUF DER LORZEN VON DER
FIRMA MOBAG, KREDITBEGEHREN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 411
vom 4. August 1976

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen der Firma Mobag und der Stadt Zug
über 12'057 m² Land in der Lorzen wird zugestimmt und der
erforderliche Kredit von Fr. 1'693'530.-- bewilligt.
Der Kredit ist dem Finanzvermögen, Konto entbehrliche Liegen-
schaften, zu belasten.
2. Die Vereinbarung mit der Firma Mobag vom 13. Juli 1976 betr.
Erschliessung von Land an der Chamerstrasse wird genehmigt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 5 der Gemeinde-
ordnung der Urnenabstimmung und tritt nach Annahme durch die
Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat
sofort in Kraft.
Ziffer 2 dieses Beschlusses tritt unter Vorbehalt des Re-
ferendums gemäss § 6 der Geschäftsordnung und nach Annahme
von Ziffer 1 durch die Stimmberechtigten in Kraft.
4. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm
alle hiezuh erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

[illegible]

Erwerb von 12 057 m2 Land auf der Lorzen von der Firma Mobag
Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 17.8.1976

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat das in Frage stehende Gebiet einem Augenschein unterzogen. Sie erachtet den Erwerb der beiden Parzellen als gegeben, bei jener südlich der General Guisanstrasse, weil dieses Land ohnehin in der Zone des öffentlichen Interesses liegt und für einen Schulhausbau vorgesehen ist, bei der nördlich gelegenen Parzelle, weil sie der Arrondierung und Erweiterung bereits vorhandenen Besitzes dient. Die Kommission stimmt dem Erwerb der beiden Parzellen einstimmig zu.

Der zu entrichtende Preis liegt im Rahmen dessen, was in den letzten Jahren in jenem Gebiet gezahlt wurde und kann unter Berücksichtigung der Verkehrslage als angemessen bezeichnet werden.

Der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Mobag betr. Erschliessung des Baulandes stimmt die Kommission mit allen gegen eine Stimme zu. Die vereinbarten Beiträge an die Baukosten von Fahrbahn und Trottoir fussen auf der Verordnung betr. Erstellung neuer und den Ausbau bestehender Quartierstrassen vom 23.3.1935.

Die Kommission beantragt, der Vorlage zuzustimmen und den Kredit von Fr. 1 693 530.-- sowie die Vereinbarung mit der Mobag zu genehmigen. Der Landkauf unterliegt dem obligatorischen, die Vereinbarung dem fakultativen Referendum.

Zug, 19. August 1976

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. J. Niederberger, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 319
BETREFFEND ERWERB VON 12'057 m2 LAND AUF DER LORZEN VON DER
FIRMA MOBAG, KREDITBEGEHREN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 411
vom 4. August 1976

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen der Firma Mobag und der Stadt Zug
über 12'057 m2 Land in der Lorzen wird zugestimmt und der
erforderliche Kredit von Fr. 1'693'530.-- bewilligt.
Der Kredit ist dem Finanzvermögen, Konto entbehrliche Liegen-
schaften, zu belasten.
2. Die Vereinbarung mit der Firma Mobag vom 13. Juli 1976 betr.
Erschliessung von Land an der Chamerstrasse wird genehmigt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 5 der Gemeinde-
ordnung der Urnenabstimmung und tritt nach Annahme durch die
Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat
sofort in Kraft.

Ziffer 2 dieses Beschlusses tritt unter Vorbehalt des Re-
ferendums gemäss § 6 der Geschäftsordnung und nach Annahme
von Ziffer 1 durch die Stimmberechtigten in Kraft.

4. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm
alle hiezue erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 31. August 1976

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H. Opprecht

Der Stadtschreiber: i.V. H. Bieri

Referendumsfrist: 4. September 1976 - 4. Oktober 1976